

Diskussion

Mathilde Hennig*

Zum Stand des Genderens am Ende der dritten Amtsperiode des Rats für deutsche Rechtschreibung. Ein Kommentar

On the state of gendering at the end of the third term of Council for German Orthography. A commentary

<https://doi.org/10.1515/zgl-2024-2009>

Die öffentliche Wahrnehmung der Tätigkeiten und Rolle des Rats für deutsche Rechtschreibung (im Folgenden: RfdR) hat sich in der dritten Amtsperiode (vom 01.01.2017 bis 31.12.2023) in hohem Maße – wenn nicht sogar ausschließlich – auf die in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Berichte und Einschätzungen des Rats zur Geschlechtergerechten Schreibung konzentriert. Angesichts der in diesem Zeitraum deutlich verstärkten öffentlichen Diskussion des Themas und der zunehmenden Dringlichkeit aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zum Dritten Geschlecht vom 10.10.2017¹ sowie der jüngeren Vorstöße einiger Bundesländer zu einem Genderverbot (Bayern, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein – in alphabetischer Reihenfolge)² begegnet die Gesellschaft dem RfdR mit höchsten Erwartungen an eine staatlich legitimierte Norminstanz. Auffällig ist dabei in jüngerer Zeit, dass sich politische Institutionen bei der Planung und Umsetzung von Genderverboten ausdrücklich auf den Rat für deutsche Rechtschreibung berufen. So heißt es bspw. im Koalitionsvertrag der CDU und SPD in Hessen vom Dezember 2023: „Wir werden festschreiben, dass in der öffentlichen Verwaltung sowie weiteren staatlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen (wie Schulen,

¹ Sowie in Österreich durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 29.06.2018.

² Zu Reaktionen auf das Genderverbot in Sachsen und Hessen aus der Perspektive der germanistischen Linguistik vgl. https://www.unwortdesjahres.net/wp-content/uploads/2023/08/Stellungnahme_Diskursbrandmauern.pdf sowie https://www.uni-giessen.de/de/fbz/fb05/germanistik/index_html/dateien/stellungnahme_pdf

***Kontaktperson: Prof. Dr. Mathilde Hennig:** Justus-Liebig-Universität Gießen, Institut für Germanistik, Otto-Behaghel-Straße 10 B, D-35394 Gießen, E-Mail: mathilde.hennig@germanistik.uni-giessen.de

Universitäten, Rundfunk) auf das Gendern mit Sonderzeichen verzichtet wird und eine Orientierung am Rat für deutsche Rechtschreibung erfolgt.“ Im einige Wochen zuvor veröffentlichten Eckpunktepapier war noch die Rede vom „Rat für deutsche Sprache“ – ein klares Indiz dafür, dass die Berufung auf den Rat die Funktion einer Norminstanz zitation hat, die ohne genauere Sachkenntnis der genauen Aufgaben und Rolle des Rats erfolgt. Insbesondere die in jüngerer Zeit zunehmende Instrumentalisierung der vom RfdR vorgelegten Berichte, Pressemitteilungen und Erläuterungen für politische Zwecke bieten den Anlass für eine Bilanz am Ende der vom Genderdiskurs geprägten dritten Amtsperiode des RfdR. Zu fragen ist dabei, inwieweit die vorliegenden Stellungnahmen des RfdR eine Grundlage für die zu beobachtende politische Instrumentalisierung bieten und welche Schlussfolgerungen daraus für die weitere Tätigkeit des RfdR in der kommenden Amtsperiode zu ziehen sind.

Ein Blick zurück: Überblick über die Stellungnahmen des RfdR

Der RfdR „hat die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum zu bewahren und die Rechtschreibung auf der Grundlage des orthografischen Regelwerks (Regeln und Wörterverzeichnis) im unerlässlichen Umfang weiterzuentwickeln. Dazu gehören insbesondere die ständige Beobachtung der Schreibentwicklung, die Klärung von Zweifelsfällen der Rechtschreibung und die Erarbeitung und wissenschaftliche Begründung von Vorschlägen zur Anpassung des Regelwerks an den allgemeinen Wandel der Sprache.“ (RfdR_PM_2023-15-12: 1) Die erste Pressemitteilung zu Geschlechtergerechter Schreibung wird folgendermaßen begründet: „Der RfdR wurde von unterschiedlichen Seiten und mit unterschiedlichen Argumenten aufgefordert, den staatlichen Stellen Änderungsvorschläge zum Regelwerk vorzulegen.“ (RfdR_PM_2018-16-11: 1) Aus diesem Grund hat der RfdR seit 2018 in regelmäßigen Abständen (November 2018, März 2021, Juli und Dezember 2023) Berichte der Arbeitsgruppe „Geschlechtergerechte Schreibung“ sowie Stellungnahmen des gesamten Rats vorgelegt.

Der erste Bericht von 2018 nimmt die bereits genannten politischen Entwicklungen sowie die zahlreichen Anfragen an das Institut für deutsche Sprache, den Dudenverlag und andere Sprachberatungsinstitutionen zum Anlass, aus einer Bestandsaufnahme auf der Basis einer Synopse von Leitfäden zu geschlechtergerechter Schreibung sowie weiterer Publikationen von im RfdR vertretenen Institutionen eigene Empfehlungen zum Thema „Geschlechtergerechte Schreibung“ abzuleiten. Herzstück der Empfehlungen sind die auch in den folgenden Berichten immer wieder zitierten Kriterien:

Geschlechtergerechte Texte sollen

- sachlich korrekt sein
- verständlich und lesbar sein
- vorlesbar sein (mit Blick auf die Altersentwicklung der Bevölkerung und die Tendenz in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen)
- Rechtssicherheit und Eindeutigkeit gewährleisten
- übertragbar sein im Hinblick auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen
- für die Lesenden bzw. Hörenden die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen

Dabei ist jeweils auf die unterschiedlichen Zielgruppen und Funktionen von Texten zu achten. (RfdR_PM_2018-16-11: 8)

In dieser ersten Pressemitteilung von 2018 ist der RfdR erkennbar darum bemüht, seine Rolle im Diskurs auszuloten und sich der Gesellschaft als Institution zu präsentieren, der ausschließlich eine Beobachterrolle zukommt. „Entsprechend der Aufgabenbeschreibung im Statut des Rats, auf der Grundlage der Beobachtung des Schreibgebrauchs Empfehlungen zu geben, liegt es allerdings nahe, bei der Beobachtung gendergerechter Schreibung Empfehlungen nicht nur in Bezug auf Formen der Kennzeichnung von Maskulin und Feminin zu erarbeiten, sondern ggf. auch weitere Geschlechter einzubeziehen.“ (RfdR_PM_2018-16-11: 1) Der Synopse von Leitfäden und weiteren einschlägigen Publikationen entnimmt der Bericht, dass „das Anliegen zur Umsetzung sprachlicher Gleichbehandlung der Geschlechter“ allen Positionen gemein sei, dass aber zu den Verkürzungen unterschiedliche Auffassungen bestünden (RfdR_PM_2018-16-11: 8). Als Korpusgrundlage für die eigenen Empfehlungen benennt der RfdR als wesentliche Textsorten juristische Textsorten sowie weitere Textsorten der öffentlichen Verwaltung, Presseerzeugnisse, fachwissenschaftliche Textsorten, didaktisch orientierte Texte aus dem Schul- und Hochschulbereich sowie übergreifende Texte wie Vorträge, Reden und Ansprachen (RfdR_PM_2018-16-11: 9). Der RfdR bewertet das Austarieren von geeigneten Umsetzungen der veränderten Anforderungen an Praktiken der geschlechtergerechten Schreibung in den genannten Textsorten, die für die Gesellschaft zentrale literale Praktiken abdecken, positiv und kommt zu dem Schluss: „Daher empfiehlt der Rat für deutsche Rechtschreibung, die etablierten Formen geschlechtergerechter Schreibung nach stilistischen und grammatisch-syntaktischen Strategien weiterhin differenziert zu praktizieren. Mit ihnen werden nicht nur die Geschlechter männlich und weiblich, sondern zum größten Teil auch andere Geschlechter/Geschlechtsformen angemessen in der geschriebenen Sprache dargestellt.“ (RfdR_PM_2018-16-11: 10)

In der Pressemitteilung vom 26.03.2021 bestätigt der RfdR die Kriterien von 2018, fügt ihnen jedoch ein weiteres Kriterium hinzu: „Außerdem betont der

Rat, dass geschlechtergerechte Schreibung nicht das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache erschweren darf (Lernbarkeit).“ (RfdR_PM_2021-03-26: 1) Verwiesen wird dabei auf den Schriftspracherwerb durch Schülerinnen und Schüler, auf Erwachsene mit geringer Literalität sowie auf Menschen, die das Deutsche als Zweit- oder Fremdsprache erlernen. Gegenüber dem Bericht von 2018 ist in den Anlagen zum knappen Grundtext der Pressemitteilung bereits eine normativere Haltung zu den seit 2023 als „Sonderzeichen im Wortinneren“ bezeichneten Schreibungen zu verzeichnen. So wird bspw. in der Anlage „Die Entwicklung und Bewertung des Themas „Geschlechtergerechte Schreibung“ in der Beobachtung des Schreibgebrauchs 2018–2020“ mit Bezug auf die hier als „Alleingänge“ eingeordneten Richtlinien von Kommunalverwaltungen und Hochschulen festgehalten, „dass diese Richtlinien systematisch nicht vom Amtlichen Regelwerk gedeckte orthografische Formen vorsehen, etwa die verbindliche Verwendung des Asterisks oder des Doppelpunkts im Wortinneren.“ (RfdR_PM_2021-03-26_AN1: 1) Gleichzeitig illustriert die Anlage am Beispiel der Personenbezeichnung *Bürger*, dass der Asterisk „im Jahr 2019 im Ratskernkorpus einen Wert von knapp 29 % aller beobachteten Strategien geschlechtergerechter Schreibung außerhalb des generischen Maskulinums“ erreicht und „damit gleichauf mit der Doppelform ‚Bürger und Bürgerin‘“ liegt (ebd.). Mit der zweiten Anlage „Geschlechtergerechte Schreibung: Orthografisch nicht normgerechte Wort- und Satzbildungen. Auswahl aus Stellenanzeigen und Pressemitteilungen“ bietet der Bericht nun eine konkrete Grundlage für eine Einordnung verschiedener Praktiken des geschlechtergerechten Schreibens als nicht normgerecht. Sonderzeichen im Wortinneren wie Asterisk und Doppelpunkt werden hier als „Orthografisch nicht normgerechte Kurzzeichen im Wortinneren“ eingeordnet. Die kommentarlos erfolgende Aufzählung von „orthografisch nicht normgerechten Wort- und Satzbildungen“ beschränkt sich aber keineswegs auf den Bereich der Orthografie. Bereits die Bezeichnung ‚Wort- und Satzbildungen‘ deutet auf eine über den Gegenstandsbereich der Orthografie hinausgehende Belegammlung hin. So geht es in den insgesamt zehn aufgeführten Phänomenbereichen keineswegs nur um Orthografie im engeren Sinne, sondern u. a. auch um grammatische Konsequenzen von Verkürzungen im Wortinneren (bspw. in „Verkürzung männlicher Geschlechtsmarkierung“ wie in *Projektkolleg*innen* oder in „Kurzform (Genderstern) als Platzhalter für ‚mehrgeschlechtliche Artikel‘“ wie in *die Position der*des Rektorin*Rektors (w/m/d)*), Phänomene des hyperkorrekten Genderns bspw. bei Nichtmaskulina oder Pluralformen (wie in *Mitglieder und Mitgliederinnen; Professoren*in-Stelle*), aber auch um Zusammenhänge von Orthografie und Referenz. So wird bspw. in Bezug auf Stellenanzeigen wie „*Meister/Techniker (d/m/w)*“ eine „Divergenz von abstrakten Bezeichnungen und orthografisch-grammatischer Umsetzung“ konstatiert (RfdR_PM_2021-03-26_AN2: 1), die als solche keine Verletzung einer orthografischen Norm darstellt und eigentlich im

Sinne ökonomischer Kennzeichnung auch als sinnvolle Strategie betrachtet werden könnte. Auch der Hinweis auf missverständliche Markierungen und Formulierungen zur Bezeichnung von Inklusivität (Beispiele: „*Sachbearbeiter*in (a*)*“, „*Teilhabe durch*in*trotz Sozialpädagogik*“ (RfdR_PM_2021-03-26_AN2: 2) betrifft eher eine allgemeine Kritik an übertriebenem Gendern als Fragen der orthografischen Norm im engeren Sinne.

Mit den beiden 2023 veröffentlichten Pressemitteilungen bemüht sich der RfdR nun am Ende der Amtsperiode um eine Klärung bezüglich seiner Zuständigkeit und der Grenzen orthografischer Normierungsmöglichkeiten: „Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat in seiner Sitzung am 15.12.2023 seine Auffassung bekräftigt, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll. Dies ist eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht mit orthografischen Regeln und Änderungen der Rechtschreibung gelöst werden kann.“ (RfdR_PM_2023-15-12: 1) Entscheidend ist die Einordnung der Sonderzeichen im Wortinneren als typografische Zeichen, die Gegenstand typographischer und nicht orthografischer Regeln sind: „Diese Wortbinnenzeichen gehören nicht zum Kernbestand der deutschen Orthografie. Sie sollen eine über die formalsprachliche Funktion hinausgehende metasprachliche Bedeutung zur Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten – männlich, weiblich, divers – vermitteln: *die Schüler:innen, die Kolleg*innen*.“ (RfdR_PM_2023-07-14: 1) Der Rat weist in der Pressemitteilung vom Juli 2023 darauf hin, dass Wortbinnenzeichen im Allgemeinen (also nicht nur diejenigen zur Kennzeichnung des geschlechtergerechten Sprachgebrauchs) „auf die orthografisch korrekte Schreibung von Wörtern unmittelbar einwirken“ und dass bei „den Sonderzeichen mit Geschlechterbezug [...] jedoch eine metasprachliche Bedeutung transportiert werden“ soll (ebd.). Der RfdR stellt aber auch noch einmal klar: „Aus Respekt vor den Menschen und ihrer unantastbaren Würde – unabhängig von Herkunft, Abstammung, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit – sind alle Menschen angemessen und gleichwertig anzusprechen und zu behandeln. Dies ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe und Herausforderung, die auch durch sprachliche Mittel, aber nicht durch orthografische Regeln und ggf. deren Veränderung zu lösen ist.“ (RfdR_PM_2023-20-12: 4)

Kommentar

Als überstaatliches, durch die entsprechenden Organe der deutschsprachigen Länder installiertes Gremium ist der RfdR im deutschsprachigen Raum die einzige Institution, die im Sinne Gloys (2004: 394) als Organisation dazu ermächtigt ist, in

legalisierenden Akten Normen schriftlich zu fixieren, also zu kodifizieren. Der RfdR wurde im Jahr 2004 als Nachfolgegremium der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung eingesetzt und nahm 2005 seine Arbeit auf. Er verdankt seine Existenz folglich der Wiener Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung der Repräsentanten der deutschsprachigen Länder vom 01.07.1996 (vgl. die Ausführungen zum „Hintergrund“ in RfdR_PM_2023-15-12: 2). Sowohl die Existenz als auch die Tätigkeit des RfdR sind von den folgenden Paradoxa geprägt:

1. **Norminstanzparadox:** „[...] nirgendwo im deutschsprachigen Raum [gibt es] eine staatliche Institution [...], die sich dezidiert mit der deutschen Sprache, ihrer Normierung, ‚Bewahrung‘ oder gezielten Veränderung befassen würde.“ (Simon 2022: 18) Zwar kann die Regelung der Rechtschreibung durch den RfdR als Ausnahme genannt werden, es ist aber paradox, dass es für einen so stark eingeschränkten Bereich des Sprachgebrauchs eine staatlich legitimierte Norminstanz gibt (vgl. 2), ohne dass der Gebrauch und Wandel der deutschen Sprache im Allgemeinen über Vorgaben einer übergeordneten Norminstanz geregelt würde.³ Im deutschsprachigen Raum entstehen sprachliche Normen im Allgemeinen vielmehr „in einem komplexen Aushandlungsprozess, an dem eine ganze Palette von Akteuren beteiligt ist und der zudem meist ohne bewusste Steuerung abläuft“ (Simon 2022: 17). Im Sinne des von Ulrich Ammon eingeführten „sozialen Kräftefelds einer Standardsprache“ (2004: 33) sind als normsetzende Instanzen die folgenden vier Typen von Akteuren beteiligt: Normautoritäten, Modellsprecher, Sprachkodex, Sprachexperten. Während Simon den RfdR der Instanz der Normautoritäten zuordnet, sind bei Ammon (der sein Modell in den 90er Jahren, also noch vor der Einrichtung des RfdR entwickelt hat) „alle Personen Sprachnormautoritäten, die über ausreichende Macht verfügen oder dies glaubhaft machen können, um das Sprachhandeln anderer Personen (der Normsubjekte) zu korrigieren.“ (Ammon 2004: 36) Hier ist vor allem an die Berufsgruppe der Lehrer:innen zu denken, Ammon benennt aber exemplarisch auch Direktoren in den Massenmedien. Einzelpersonen, die berufsbedingt normautoritär agieren, sind sicherlich nicht gleichzusetzen mit einer staatlich installierten normsetzenden Instanz. Insofern liegt der RfdR eigentlich eher quer zum von Ammon modellierten Kräftefeld und ohnehin plädiert Hundt (2009) für eine Korrektur des Ammon’schen Modells, in der der Sprachproduzent – bei Ammon die „Bevölkerungsmehrheit“, die die

³ Simon verweist vergleichend auf die Rolle der Académie française mit „relativ weitreichende[n] Regelungskompetenzen“ in Bezug auf die französische Sprache (2022: 17).

vier genannten Akteure als Umgebungsvariable rahmt – als eigene, durchaus zentrale Norminstanz in das Modell einzubeziehen ist: „Welche Sprachwandeltheorie man auch immer bevorzugen mag (z. B. Optimalitätstheorie, Natürlichkeitstheorie etc.), immer ist es m. E. der Sprachsoverän, der letztlich für die Etablierung der in aller Regel subsistenten, emergierenden Normen sorgt.“ (2009: 123)

2. **Zuständigkeitsparadox:** Die Zuständigkeit des RfdR beschränkt sich – wie die Bezeichnung RfdR bereits festlegt – auf den Bereich der Orthografie. Die Orthografie ist an sich bereits eine paradoxe Erscheinung, denn sie ist keine linguistische Disziplin, wie Fuhrhop zuspitzt: „Die **Graphematik** beschreibt, wie man schreibt. Das geschieht analog zu den übrigen Bereichen der Grammatik, die ebenfalls die Sprache beschreiben. Die Graphematik ist ein Teilgebiet der Linguistik. Die Orthografie legt fest, was ‚richtig‘ ist. Die Orthografie ist eine willkürliche Normierung, es wird festgelegt, wie ‚richtig‘ geschrieben wird.“ (2020: 1) Diese sich in der Bezeichnung von zwei Disziplinen niederschlagende Doppelbödigkeit in Bezug auf einen linguistisch definierbaren Bereich der Sprache – linguistische Beschreibung einerseits, Normierung andererseits – ist insofern einzigartig, als sie auf genau einen Bereich – das Schreiben – beschränkt ist. Es gibt keine vergleichbare Doppelperspektivik in Bezug auf andere linguistische Ebenen wie etwa Grammatik oder Lexik. Andererseits beruhen graphematische Prinzipien und aufbauend darauf auch orthografische Regeln auf dem Zusammenspiel der Schreibung mit anderen Ebenen der Sprache, allen voran der Grammatik. Das amtliche Regelwerk folgt daher u. a. auch grammatischen Prinzipien und auch in den Mitteilungen zur geschlechtergerechten Schreibung wird immer wieder auf entsprechende Zusammenhänge und auch auf mögliche, noch nicht geklärte grammatische Folgeprobleme hingewiesen (vgl. bspw. RfdR_PM_2023-07-14: 1; RfdR_PM_2023-20-12: 6). Das Zuständigkeitsparadox besteht also vor allem darin, dass der RfdR eigentlich nur für einen isolierten Teil des Sprachgebrauchs zuständig ist, der sich aber nicht wirklich isolieren lässt. Das Zuständigkeitsparadox tritt nun in den an den RfdR als einzige in Bezug auf die deutsche Sprache staatlich legitimierte Norminstanz herangetragenen Erwartungen zur Regulierung des geschlechtergerechten Sprachgebrauchs deutlich zu Tage: Es wird vom RfdR erwartet, etwas zu leisten, wofür er eigentlich nicht vollumfänglich zuständig ist. Die bereits eingangs zitierte Fehlwahrnehmung des RfdR als „Rat für deutsche Sprache“ durch die hessischen Koalitionäre veranschaulicht zudem, dass die Isolierung einer linguistischen Beschreibungsebene und damit auch Zuständigkeit einer Norminstanz im Grunde genommen für Nichtlinguisten nicht verständlich ist.

3. **Deskriptionsparadox:** Das Statut des RfdR legt die „Beobachtung und Weiterentwicklung der deutschen Rechtschreibung“ als grundlegende Aufgabe des Rats fest. Zu seinen Aufgaben gehören
- die ständige Beobachtung der Schreibentwicklung,
 - die Klärung von Zweifelsfällen (der Rechtschreibung),
 - die Erarbeitung und wissenschaftliche Begründung von Vorschlägen zur Anpassung des Regelwerks an den allgemeinen Wandel der Sprache. (RfdR_Statut_2015-30-03: 1)

Entsprechend dieser Aufgabenbeschreibung betont der RfdR in allen Berichten zur geschlechtergerechten Schreibung, dass er den noch nicht abgeschlossenen Wandel weiterhin beobachten werde. Eine Grundlage für eine „Anpassung des Regelwerks an den allgemeinen Wandel der Sprache“ sieht der RfdR auch 2023 noch nicht gegeben: „Die Entwicklung des Gesamtbereichs ist noch nicht abgeschlossen und wird vom Rat für deutsche Rechtschreibung weiter beobachtet werden.“ (RfdR_PM_2023-07-14: 1). Der RfdR folgt damit nicht nur dem im Statut festgeschriebenen Beobachtungs- und damit Deskriptionsauftrag, sondern auch den grundlegenden Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens. Zwar sind im Rat auch Sprachpraktiker aus dem Verlagswesen sowie aus dem pädagogischen, journalistischen und schriftstellerischen Bereich vertreten, aber eben auch ein nicht unerheblicher Anteil an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Entsprechend des im Statut festgeschriebenen Auftrags einer wissenschaftlichen Begründung von Anpassungen erfolgt die Beobachtung des Schreibgebrauchs nach den deskriptiven Prinzipien der Sprachwissenschaft, die Beobachtung der Schreibentwicklung entsprechend auf der Basis von Korpusanalysen (RfdR_PM_2023-15-12_AN1: 4). So ist der RfdR eigentlich diejenige Instanz, die Normen kodifizieren kann und soll, die als kodifizierte „Satzungsnormen“ (im Sinne von Feilke 2015: 122-124) Präskriptionspotenzial entfalten, folgt aber den eigenen und im Statut festgeschriebenen Deskriptionsansprüchen. Zwar ist es aus linguistischer Perspektive folgerichtig und wahrscheinlich auch alternativlos, einer präskriptiven Festlegung von Satzungsnormen die systematische deskriptive Erfassung der Gebrauchsnormen vorausgehen zu lassen, diese gute wissenschaftliche Praxis kollidiert allerdings mit der Wahrnehmung des Rats als Präskriptionsinstanz durch die Gesellschaft und den daraus abgeleiteten Erwartungen an ein Präskriptionshandeln.

Der Bereich der geschlechtergerechten Schreibung erweist sich als komplexer Prüfstein für den Umgang des RfdR mit den genannten Paradoxa. Das Normativitätsdilemma sowie die Komplexität und Brisanz des Gegenstands haben den RfdR in den vergangenen Jahren dazu veranlasst, den an den Rat herangetragenen Erwartungen mit Hinweisen zu allgemeinen linguistischen Grundlagen, mit Beobachtungen

des Sprachgebrauchs sowie des Umgangs mit der Problematik durch einschlägige Entscheidungsträger zu begegnen. Wie der Überblick über die Berichte und Mitteilungen von 2018, 2021 und 2023 erkennen lässt, stellte und stellt es für den RfdR eine Herausforderung dar, seine Rolle im Prozess der Etablierung des geschlechtergerechten Schreibens im gegenwartssprachlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu bestimmen. Während der Bericht von 2018 eine erste Annäherung an den Gegenstand dokumentiert, die vor allem geprägt ist durch eine konsequente Berücksichtigung des Beobachtungsauftrags, tritt die deskriptive Perspektive auf den Gegenstand in der Mitteilung von 2021 bereits teilweise hinter Normierungsbestrebungen im Sinne des Auftrags der Klärung von Zweifelsfällen zurück. Die beiden Mitteilungen aus dem Jahr 2023 sind schließlich darauf ausgerichtet, im Sinne des Auftrags zur Anpassung des Regelwerks klarzustellen und wissenschaftlich zu begründen, dass eine Anpassung des Regelwerks wegen des noch laufenden Sprachwandelprozesses und des Status der Sonderzeichen im Wortinneren als typographische Zeichen aktuell nicht gegenstandsangemessen wäre. Mit der 2023 vorgelegten Klarstellung „Diese Wortbinnenzeichen gehören nicht zum Kernbestand der deutschen Orthografie.“ (RfdR_PM_2023-07-14: 1) bemüht sich der RfdR darum, die Orthografie von einer über ihren Gegenstandsbereich hinausgehenden, gesellschaftlich verankerten und sprachwandeltheoretisch äußerst komplexen Aufgabe zu entlasten. Gleichzeitig weist der RfdR aber auch immer wieder auf die „Verkürzungsformen wie Bürger/-innen, die vom Amtlichen Regelwerk bereits erfasst werden“ (ebd.) hin. Das halte ich insofern für problematisch, als

- a) das Amtliche Regelwerk lediglich die Funktionen des Schrägstrichs in § 106 und des Ergänzungsstrichs in § 98 erläutert, aber keine Ausführungen zur Kombination der beiden Markierungen für Auslassungen enthält, sodass eine klare Orientierung für eine dem Amtlichen Regelwerk folgende Verwendung dieser Verkürzungsform nicht gegeben ist;
- b) diese Variante nachweislich im Sprachgebrauch kaum Anwendung findet (vgl. RfdR_PM_2021-03-26_AN1: 4; RfdR_PM_2023-20-12: 10);
- c) das Beharren auf der normgerechten Schreibung das Bemühen darum, die eingeschränkte Zuständigkeit der Orthografie für „eine über die formalsprachliche Funktion hinausgehende metasprachliche Bedeutung zur Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten“ (RfdR_PM_2023-07-14: 1) klarzustellen, konterkariert.

Zu erwähnen ist abschließend, dass der RfdR im Laufe der fünf Berichtsjahre zunehmend als Mahner für einen angemessenen Umgang mit dem geschlechtergerechten Sprachgebrauch in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft auftritt. Das äußert sich einerseits darin, dass die im ersten Bericht von 2018 vorgestellten Kriterien für verständliche Texte ausgebaut und zunehmend auch normativ als Argumente gegen Sonderzeichen im Wortinnern gewendet werden: „Ihre Nutzung innerhalb

von Wörtern beeinträchtigt daher die Verständlichkeit, Vorlesbarkeit und automatische Übersetzbarkeit sowie vielfach auch die Eindeutigkeit und Rechtssicherheit von Begriffen und Texten.“ (RfdR_PM_2021-03-26: 2) Der mittlerweile regelrecht mantraartig wiederholte Rückgriff der Argumentation auf die Verständlichkeitskriterien (zuletzt ausführlich in RfdR_PM_2023-20-12: 6-8) präsupponiert

- a) dass ein durchgängiges, alle Formen betreffendes Gendern stattfindet und nicht pragmatisch flexibel (im Sinne von Feilke 2023) gegendert wird;
- b) dass Gendern und Verständlichkeit prinzipiell inkompatibel sind;
- c) dass Verständlichkeit das einzige oder zumindest zentrale Beurteilungskriterium ist;
- d) dass ein allgemeines und damit absolutes Verständlichkeitsmaß angenommen werden kann.

Dabei ist aus der Verständlichkeitsforschung sehr gut bekannt, dass Verstehen immer relativ ist – wie es bspw. in den letzten Jahren gerade auch im Kontext der Erforschung der auf maximale Verstehbarkeit ausgerichteten Leichten Sprache betont wurde (vgl. Bock/Pappert 2023). Wenn der RfdR postuliert: „Die geschriebene Sprache muss verständlich und lesbar sein, damit sie von allen Menschen in gleicher Weise verstanden werden kann.“ (RfdR_PM_2023-20-12: 7) würde sich bspw. auch jegliche Form einer an einen eingeschränkten Rezipientenkreis an Experten und Expertinnen gerichteten Wissenschaftskommunikation verbieten. In der linguistischen Auseinandersetzung mit dem Genderdiskurs mehren sich zunehmend Stimmen, die Genderzeichen als (meta)pragmatische Zeichen interpretieren (Kotthoff 2020, Schneider 2021, Feilke 2023): „Es geht um Signale der Sympathie und des Respekts, der Wertschätzung und Höflichkeit, mit denen wir auf den anderen einen entsprechenden ‚Eindruck machen‘.“ (Feilke 2023: 1) Verständlichkeit sollte nicht Angemessenheitskriterien wie Wertschätzung, Respekt und Höflichkeit außer Kraft setzen.⁴

Der RfdR tritt unter Berufung auf die Verständlichkeitskriterien zudem auch zunehmend als Instanz auf, die sich kritisch zu solchen Institutionen äußert, die in den letzten Jahren vermehrt Praktiken des Genderns mit Sonderzeichen im Wortinnern getestet und teilweise in Leitfäden verankert haben: „Diese Kriterien geschlechtersensibler Schreibung werden von den in den letzten Jahren in manchen Bereichen, vor allem Kommunen und Hochschulen, verfügbaren Vorgaben zur geschlechtergerechten Schreibung nicht erfüllt.“ (RfdR_PM_2021-03-26: 1) Die jüngste Mitteilung vom 15.12.2023 nimmt dezidiert die Institution Hochschule in die

⁴ Bereits in den frühen Jahren der Verständlichkeitsforschung hat Hans Jürgen Heringer vor „unreflektierter Anwendung von Verständlichkeitskriterien“ gewarnt (1984: 63). Den Hinweis darauf verdanke ich Bock/Pappert (2023: 47).

Kritik: „Für den Hochschulbereich ist eine Zunahme einer geschlechtergerechten Schreibung mit Sonderzeichen im Wortinneren in systematischer Abweichung von den Regelungen im Amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung zu beobachten. Inwieweit den Hochschulen das Recht zusteht, von der amtlichen deutschen Rechtschreibung abzuweichen, ist strittig.“ (RfdR_PM_2023-15-12: 1)⁵ Dabei – das muss hier in aller Deutlichkeit klargestellt werden – ist die Institution Hochschule ein Teil des sogenannten Sprachsouveräns. Dass gerade die Institution Hochschule eine Vorreiterrolle in der Veränderung des Sprachgebrauchs im hier zur Debatte stehenden Bereich einnimmt, ist der hohen Sensibilität gegenüber Diversität in dieser Institution einerseits sowie dem überaus hohen Anteil und der hohen Relevanz literaler Praktiken in dieser Institution geschuldet. Dabei kann bekanntlich ein in bestimmten Bereichen der Kommunikation resp. Gesellschaft initiiertes oder vorangetriebener Sprachwandelprozess auch auf weitere Kommunikationsbereiche ausstrahlen, aber auch im jeweiligen Bereich (oder auch Varietät, Register) verbleiben.

Der RfdR hat sich in den vergangenen Jahren darum bemüht, mit Hinweisen auf den laufenden Wandelprozess, auf die eingeschränkte eigene Zuständigkeit sowie auf die eingeschränkte Möglichkeit, Fragen des geschlechtergerechten Sprachgebrauchs über die Orthografie zu regeln, den an den Rat herangetragenen Erwartungen zu begegnen und gleichzeitig die mangelnden Möglichkeiten der Festlegung klarer Regeln zu begründen. Indem er den hier erörterten Paradoxa mit einer Mischstrategie aus Pochen auf den Beobachtungsauftrag und die eingeschränkte eigene Zuständigkeit einerseits und teilweise normativen Aussagen und mahnenden Worten zu gendernden Institutionen andererseits begegnet, gerät der RfdR aber auch zunehmend in eine Zwickmühle. Angesichts der zunehmenden politischen Instrumentalisierung der Vorlagen des RfdR sollte der Rat seine Rolle und Strategien in der neuen Amtszeit aus meiner Sicht grundlegend überdenken.

Ein Blick nach vorne: Anregungen für die neue Amtszeit

Die dritte Amtszeit des RfdR war – zumindest in der Außenwahrnehmung – stark geprägt durch den Gegenstand geschlechtergerechtes Schreiben. Aus jetziger Sicht ist davon auszugehen, dass sowohl Politik als auch Gesellschaft weiterhin viel Auf-

⁵ Dabei müsste wohl zunächst geklärt werden, ob das Amtliche Regelwerk überhaupt den Status einer rechtsverbindlichen Grundlage hat. Die Diskussion dieser Frage liegt außerhalb meiner Kompetenz. Ich verweise auf die kritischen Einschätzungen zur Rolle des RfdR aus der Perspektive der Rechtswissenschaft durch Lembke (2023).

merksamkeit auf den Umgang des RfdR mit diesem Themenfeld richten werden. Es gilt daher nun, die Weichen zu stellen für eine produktive Unterstützung des weiteren Sprachwandelprozesses durch den RfdR in der neuen Amtszeit.

Das Beispiel Hessen zeigt aktuell, dass insbesondere die kritischen Worte des RfdR zum Gendern an Hochschulen und auch die Hinweise auf Personen, die Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache lernen oder über Einschränkungen in literalen Kompetenzen verfügen, als Steilvorlage für eine politische Begründung des im Koalitionsvertrag vorgesehenen Verbots des Genderns mit Sonderzeichen an Hochschulen, Schulen und im Rundfunk genutzt werden. Als staatlich legitimes Gremium ist der RfdR zweifelsohne dasjenige Gremium mit hoher sprachwissenschaftlicher Expertise, das am ehesten dazu geeignet ist, einen Einfluss auf die Politik und Gesellschaft auszuüben. Aus diesem Grund ist es aus meiner Sicht dringend geboten, dass sich der RfdR gegen politische Instrumentalisierungen zur Wehr setzt. Das bedeutet zunächst einmal, dass der RfdR deutlicher als bisher hervorheben sollte, dass das amtliche Regelwerk weder eine Grundlage für Genderverbote noch für Gendergebote bietet.

Der RfdR bekräftigt in seinen Stellungnahmen immer wieder, „dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll.“ (RfdR_PM_2023-15-12: 1) Es ist folgerichtig, dass der „Sprachsouverän“ die Möglichkeiten der Umsetzung dieses Verdikts in seinem Sprachgebrauch auslotet. Der RfdR sollte aus meiner Sicht das hohe Ansehen, das er in der Gesellschaft als für die Ausgestaltung des schriftlichen Sprachgebrauchs maßgebliche Instanz genießt, nutzen, um diesen Prozess jenseits der aktuell ausgeschlossenen Anpassungen des Amtlichen Regelwerks zu begleiten. Mit Sicherheit werden auch die jüngeren Vorstöße der Politik nicht dazu führen, dass der laufende Sprachwandelprozess aufgehalten wird. Auch wenn das Gendern nicht in allen gesellschaftlichen Bereichen praktiziert wird, ist es gerade in Bereichen und Institutionen mit einem hohen Anteil an literalen Praktiken eine Sprachwandelerscheinung, die die Entwicklung von der Innovation zur Übernahme (im Sinne von Coseriu 1974) zumindest teilweise bereits vollzogen hat. Unabhängig davon, ob man das Gendern für notwendig oder auch sprachsystematisch gut begründbar und umsetzbar hält, ist es eine Tatsache des Sprachgebrauchs. Die germanistische Linguistik wird sich in den kommenden Jahren weiterhin mit den Auswirkungen der Wandelerscheinung auf Gebrauch und System beschäftigen. Der RfdR hingegen sollte sich in der neuen Amtsperiode mit der Frage auseinandersetzen, wie er die Gesellschaft beim weiteren Wandelprozess mit hilfreichen Empfehlungen unterstützen kann. Dazu ist es aus meiner Sicht dringend geboten, einen Perspektivwechsel vorzunehmen in Bezug auf die verfestigten Verständlichkeitskriterien weg von allgemeinen Gegenkriterien gegen das Gendern (insbesondere mit Sonderzeichen im Wortinneren) hin zu Leitlinien zu einer Engführung von Praktiken des Genderns mit Kriterien der Verständlich-

keit, aber auch der Angemessenheit und Ökonomie. Es geht dabei um Empfehlungen, die dazu beitragen, die Verständlichkeit und Lesbarkeit von Texten zu gewährleisten, wie etwa:

- Verwendung von Abstrakta⁶ statt Personenbezeichnungen;
- Beschränkung der Nutzung von Sonderzeichen im Wortinneren auf Personenbezeichnungen im Plural;
- Empfehlung für ein einziges Zeichen zur wortinternen, markiert sexusneutralen Personenreferenz;⁷
- flexibles Gendern (ausgehend von einem Verständnis von Genderzeichen als pragmatischen Zeichen im Sinne der Respektkommunikation im Sinne von Feilke 2023) statt auf alle Genusträger in der Nominalgruppe und auch in der Wortstruktur (bspw. in Komposita) angewendetes Gendern;
- optionales Gendern in dafür einschlägigen Kommunikationsbereichen und literalen Praktiken.

Der Eindruck der für bestimmte Bereiche der Gesellschaft und insbesondere auch die Deutschlernenden schwer zugänglichen und daher auch kaum zumutbaren Praxis des Genderns beruht sicherlich nicht zuletzt auch auf der Vielfalt an genutzten Formen und dem teilweise erfolgenden hyperkorrekten Durchgendern aller lexikalischen und grammatischen Genusträger. Mit einem überschaubaren Katalog an in der Umsetzung praktikablen und in der Anwendung fakultativen Formen des Genderns kann dazu beigetragen werden, eine Vereinbarkeit des Genderns mit den in den Verständlichkeitskriterien angesprochenen Anforderungen (wie etwa Erlernbarkeit und Übersetzbarkeit) herzustellen.

Empfehlungen dieser Art bereitzustellen, ginge zwar über die Kernkompetenz und -zuständigkeit des RfDR hinaus, der Rat könnte auf diese Weise aber sein hohes Ansehen als politisch legitimierte Instanz nutzen, um zu einer Befriedung des zur Zeit sehr aufgeladenen, die Spaltung der Gesellschaft befördernden Diskurses beizutragen.

⁶ Eine solche Empfehlung führt zwar zu einem Kollateralschaden, da mit dem Ausweichen auf Abstrakta eine Hinwendung zur Deagentivierung vorgenommen wird, in der der Mensch als handelnder Akteur sprachlich weniger zum Tragen kommt. Aber das Ausweichen auf die Bezeichnung von Personen vermeidende Sprachformen ist bereits gängige Praxis und als Teil des gesamten Sprachwandlungsprozesses offenbar unvermeidbar.

⁷ Wobei hier der Usus ausschlaggebend sein sollte, derzeit spricht daher vieles für den Doppelpunkt. Eine festgeschriebene Empfehlung der Kombination von Schrägstrich und Auslassungszeichen wäre eher realitätsfern.

Danksagung: Für Anmerkungen zum Text und viele anregende Diskussionen in den letzten Jahren danke ich Helmuth Feilke.

Literatur

Berichte und Mitteilungen des Rats für deutsche Rechtschreibung⁸

- RfdR_Statut_2015-30-03 = Statut des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 17.06.2005 i. d. F. vom 30.03.2015. <https://www.rechtschreibrat.com/DOX/statut.pdf> abgerufen am 03.01.2024.
- RfdR_PM_2018-16-11 = Bericht und Vorschläge der AG „Geschlechtergerechte Schreibung“ zur Sitzung des Rats für deutsche Rechtschreibung am 16.11.2018 - Revidierte Fassung aufgrund des Beschlusses des Rats vom 16.11.2018.
- RfdR_PM_2021-03-26 = Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021 Pressemitteilung vom 26.03.2021.
- RfdR_PM_2021-03-26_AN1 = Die Entwicklung und Bewertung des Themas „Geschlechtergerechte Schreibung“ in der Beobachtung des Schreibgebrauchs 2018-2020 vom Rat für deutsche Rechtschreibung gebilligt am 26.03.2021.
- RfdR_PM_2021-03-26_AN2 = Geschlechtergerechte Schreibung: Orthografisch nicht normgerechte Wort- und Satzbildungen.
- RfdR_PM_2023-07-14 = Amtliches Regelwerk der deutschen Rechtschreibung: Ergänzungspassus Sonderzeichen. Pressemitteilung vom 14.07.2023 https://www.rechtschreibrat.com/wp-content/uploads/rfdr_PM_2023-07-14_ARW_Sonderzeichen.pdf abgerufen am 03.01.2024.
- RfdR_PM_2023-15-12 = Geschlechtergerechte Schreibung: Erläuterungen, Begründung und Kriterien vom 15.12.2023 Pressemitteilung vom 15.12.2023 (2) https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2023-12-15_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf abgerufen am 03.01.2024.
- RfdR_PM_2023-20-12 = Erläuterungen und Begründung zum Ergänzungspassus „Sonderzeichen“ im Amtlichen Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung. Beschluss des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 15. Dezember 2023. https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2023-12-20_Geschlechtergerechte_Schreibung_Erlaeuterungs-Begruendungspapier.pdf abgerufen am 03.01.2024.

⁸ Da sich die Homepage des RfdR aktuell in Überarbeitung befindet, können nicht zu allen genutzten Dokumenten Abruflinks bereitgestellt werden. Das betrifft die folgenden Dokumente: RfdR_2018-16-11, RfdR_2021-03-26, RfdR_2021-03-26-AN1 sowie RfdR_2021-03-26-AN2. Sollten Sie sich für diese Dokumente interessieren, nehmen Sie bitte direkt Kontakt zu der Geschäftsführung des RfdR auf.

Sekundärliteratur

- Ammon, Ulrich 2004: Standard und Variation: Norm, Autorität, Legitimation. In: Eichinger, Ludwig M./ Kallmeyer, Werner (Hrsg.): Standardvariation: Wie viel Variation verträgt die deutsche Sprache? Berlin/New York: De Gruyter (Jahrbuch des Instituts für deutsche Sprache 2003), 28–40.
- Bock, Bettina & Pappert, Sandra 2023: Leichte Sprache, Einfache Sprache, verständliche Sprache. Tübingen: Narr Francke Attempto (Narr Studienbücher).
- Coseriu, Eugenio 1974: Synchronie, Diachronie und Geschichte. Das Problem des Sprachwandels. Übersetzt von Helga Sohre. München: W. Fink (Internationale Bibliothek für Allgemeine Linguistik 3).
- Diewald, Gabriele & Steinhauer, Anja 2017: Richtig gendern: Wie Sie angemessen und verständlich schreiben. Berlin: Dudenverlag.
- Feilke, Helmuth 2023: Gendern mit Grips statt Schreiben in Gips. Praxis Deutsch 297, 60–62. <https://www.friedrich-verlag.de/deutsch/sprachgebrauch/gendern-mit-grips-statt-schreiben-in-gips-sechs-thesen/> abgerufen am 03.01.2024.
- Feilke, Helmuth 2012: Schulsprache – Wie Schule Sprache macht. In: Günthner, Susanne/Imo, Wolfgang/Meer, Dorothee/Schneider, Jan Georg (Hrsg.) Kommunikation und Öffentlichkeit. Sprachwissenschaftliche Potentiale zwischen Empirie und Norm. Berlin/Boston (de Gruyter), 149–175.
- Fuhrhop, Nanna 2020: Orthografie. Fünfte, aktualisierte Auflage. Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Heringer, Hans Jürgen 1984: Textverständlichkeit: Leitsätze und Leitfragen. In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 55, 57–70.
- Hundt, Markus 2009: Normverletzungen und neue Normen. In: Konopka, Marek/Strecker, Bruno (Hrsg.). Deutsche Grammatik – Regeln, Normen, Sprachgebrauch. Berlin, New York: De Gruyter (Jahrbuch des Instituts für deutsche Sprache 2008), 117–140.
- Gloy, Klaus 2004: Norm/Norm. In: Ammon, Ulrich/Dittmar, Norbert/Mattheier, Klaus/Wiegand, Herbst Ernst (Hrsg): Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft. [2., bearbeitete und erweiterte Ausgabe Vol. 1]. Berlin: de Gruyter, 392–399.
- Lembke, Ulrike 2023: Verfassungswidrige Sprachverbote. In: Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/verfassungswidrige-sprachverbote/> abgerufen am 03.01.2024.
- Schneider, Jan Georg 2021: Geschlechtergerechter Sprachgebrauch. In: Hennig, Mathilde (Hrsg.): Sprachliche Zweifelsfälle. Das Wörterbuch für richtiges und gutes Deutsch. 9., überarbeitete und erweiterte Auflage Berlin: Dudenverlag, 400–411.
- Simon, Horst J. 2022: Sprache macht Emotionen. In: ApuZ (= Aus Politik und Zeitgeschichte) 72, 16–22.